

Merkblatt

für die Einreichung von Projekten im Bereich der Mädchenarbeit , zur Umsetzung der Ziele des Gleichstellungspolitischen Rahmenprogramms des Landes Brandenburg und zur Förderung von Projekten in Frauenzentren für das Haushaltsjahr 2019

Vorbehaltlich der haushaltsmäßigen Voraussetzungen gewährt das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF) im Jahr 2019 im Rahmen der Projektförderung Zuwendungen zur Durchführung von Projekten im Bereich der Mädchenarbeit, zur Umsetzung der Ziele des Gleichstellungspolitischen Rahmenprogramms und zur Förderung von Projekten in Frauenzentren zur Umsetzung des Gleichstellungspolitischen Rahmenprogramms.

Ziel ist es, Angebote für Frauen und/oder Mädchen im Land Brandenburg zu unterstützen.

Gesucht werden **innovative** und **kreative Ideen**, die den **Zielen** der Gleichstellung der Geschlechter und der Chancengleichheit von Mädchen/Frauen und Jungen/Männern dienen, und die

- sich im Bereich der Mädchenarbeit
 - emanzipatorisch mit der Rolle von Mädchen und jungen Frauen auseinandersetzen, deren Benachteiligungen entgegenwirken und sie befähigen, sich für ihre Rechte einzusetzen,
 - die Selbstwahrnehmung von Mädchen und jungen Frauen fördern und deren Selbstbewusstsein stärken,
 - der Berufs- und Lebensplanung von Mädchen und jungen Frauen dienen.
- die im Bereich des Gleichstellungspolitischen Rahmenprogramms Teilhabemöglichkeiten von Frauen an Entscheidungsprozessen in Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft aufzeigen und Frauen befähigen, sich in Entscheidungsprozesse einzubringen, und/oder die
 - zur Überwindung tradierter Rollenbilder und Geschlechterstereotype beitragen,
 - auf die Beseitigung der Entgeltungleichheit abzielen,
 - die landesweite Implementierung von Gender-Mainstreaming in den Blick nehmen,
 - die Arbeit im Gewaltschutzbereich unterstützen,
 - frauen- und gleichstellungspolitische Akteurinnen und Akteure im Land Brandenburg stärken,
 - Öffentlichkeitsarbeit über Informations- und Beratungsangebote für Frauen und Mädchen im Land unterstützen und verstetigen sowie
 - der Vernetzung der frauen- und gleichstellungspolitischen Strukturen dienen.

• im Bereich der Frauenzentren zur Umsetzung der Ziele des Gleichstellungspolitischen Rahmenprogramms 2015 – 2019 beitragen. Dies ermöglicht den Frauenzentren, Projektanträge im Rahmen ihrer Arbeit zu stellen, die der Zielstellung des Gleichstellungspolitischen Rahmenprogramms entsprechen.

Wer kann Projekte beantragen?

Projekte können von eingetragenen gemeinnützigen Vereinen, Verbänden, Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden und ähnlichen Institutionen eingereicht werden.

Wie sind die Projekte einzureichen, welche Anforderungen müssen sie erfüllen?

Die Projektförderung ist schriftlich auf den aktuellen Antragsformularen des Landesamtes für Soziales und Versorgung (Bewilligungsbehörde) zu beantragen. Die Anträge sind in der Regel zu den Stichtagen 15. Februar und 31. August vollständig einzureichen. Bis zum Maßnahmenbeginn sollte ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegen.

Ausnahme:

Die Anträge der Frauenzentren können ab dem 15. April gestellt und ggf. nach Veröffentlichung des geänderten „Merkblatts für die Einreichung von Projekten im Bereich der Mädchenarbeit und zur Umsetzung der Ziele des Gleichstellungspolitischen Rahmenprogramms des Landes Brandenburg für das Haushaltsjahr 2019“ modifiziert werden. Bei mehr beantragten als zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln erfolgt eine Auswahl der zu fördernden Projekte durch die Bewilligungsbehörde in Abstimmung mit dem MASGF. In einer ersten Auswahlrunde am 15. Mai 2019 wird über die bis dahin vorliegenden Anträge entschieden. Sollten danach noch Fördermittel verfügbar sein, wird in einer weiteren Runde am 14. Juni 2019 über die Förderung entschieden.

Der Antrag muss ein Konzept enthalten, in dem das Vorhaben/die Maßnahme mit Blick auf die o.g. Schwerpunkte konkret und ausführlich beschrieben wird. Insbesondere sind Angaben zu Themen und Zielen, Zielgruppen, Methoden und zum Projektablauf zu machen. Darüber hinaus sollen eine Aufgabenbeschreibung, eine Darstellung der Qualifikation der Projektbeteiligten sowie Angaben zu Teilnehmezahlen enthalten sein.

Ein Finanzierungsplan, der eine Aufstellung der geplanten Einnahmen und Ausgaben enthält, ist beizufügen. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.

Vorhaben mit einem Antragswert unter 2.500 Euro werden grundsätzlich nicht gefördert. Bei Zuwendungen für Veranstaltungen und bei der Förderung von Mädchenprojekten kann hiervon in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.

Die Projekte müssen ein erhebliches Landesinteresse erkennen lassen und sollen möglichst überregional angelegt sein.

Eine landesweite Bedeutung im Bereich der Gleichstellungs-, Frauen- und Mädchenpolitik liegt vor, wenn der Träger Maßnahmen durchführt und/oder initiiert, die zur Herstellung der Chancengleichheit von Frauen und Männern sowie zum Abbau von Benachteiligungen von Frauen und Mädchen in Brandenburg beitragen.

Von einer überregionalen Tätigkeit eines Trägers ist auszugehen, wenn er Vorhaben und Maßnahmen entwickelt und durchführt, die ihre Wirkung über Gemeinde- oder Landkreisgrenzen hinaus entfalten und einen Pilot- oder Modellcharakter für andere Regionen haben.

Dies ist durch den Träger hinreichend zu begründen und nachvollziehbar darzulegen.

Die Projekte müssen im Land Brandenburg stattfinden, ihre Wirkung in Brandenburg entfalten und Brandenburgerinnen und Brandenburgern, zugutekommen. Sie müssen im jeweiligen Haushaltsjahr abgeschlossen werden. Bereits begonnenen Projekte können nicht berücksichtigt werden. Darüber hinaus sind insbesondere Angaben zu Themen, Zielgruppen, Methoden und zum Ablauf des Vorhabens zu machen.

Im Antrag sind die Maßnahmen darzustellen, mit denen die Zuwendungsempfängenden darauf hinwirken werden, dass die geförderten Angebote für Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen (MmB) zugänglich sind.

Welche Maßnahmen können gefördert werden?

Vorhaben und Maßnahmen, die die o.g. Schwerpunkte aufgreifen und die

- die Vielfalt von Rollen und Lebensentwürfen von Mädchen und/oder Frauen verdeutlichen,
- Mädchen und/oder Frauen über ihre Rechte und Möglichkeiten aufklären und sie ermuntern, davon Gebrauch zu machen,
- Mädchen und/oder Frauen Anleitung und Hilfestellung geben, ihre Probleme in verschiedenen Lebenssituationen zu bewältigen,
- das Empowerment von Mädchen und/oder Frauen stärken und sie befähigen, sich in

Entscheidungsprozesse einzubringen,

- die gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Leistungen von Frauen in Gegenwart und Vergangenheit sichtbar machen,
- einen toleranten und solidarischen Umgang von Frauen verschiedener Generationen, sozialer Gruppen, Konfessionen und Nationalitäten miteinander fördern,
- aktuelle frauenpolitische Themen aufgreifen und den Erfahrungsaustausch hierzu anregen,
- zum Aufbau und zur Stärkung von Frauen-Netzwerken beitragen, können gefördert werden.

In welcher Höhe stehen Fördermittel zur Verfügung und welche Ausgabearten können damit gefördert werden?

Für die Realisierung der Projekte sind im Haushaltsplan des MASGF insgesamt 10.000 € für den Bereich der Mädchenarbeit, 115.000 € für die Umsetzung der Ziele des Gleichstellungspolitischen Rahmenprogramms und zusätzlich 150.000 € für Projekte in Frauenzentren zur Umsetzung des Gleichstellungspolitischen Rahmenprogramms vorgesehen.

Die Projektförderung erfolgt in Form der Fehlbedarfsfinanzierung durch Zuwendung als Zuschuss. Zuwendungsfähig sind die angemessenen und notwendigen Personal-/Honorar- und Sachausgaben für das Projekt. Als Sachausgaben gelten insbesondere Miet- und Mietnebenausgaben, Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit, Porto, Telefon, Büro- und Verbrauchsmaterial sowie GEMA-Gebühren.

Der Träger hat sich in angemessener Höhe an den Gesamtausgaben zu beteiligen. Dabei soll der Eigenanteil grundsätzlich 10 vom Hundert und in Trägerschaft von Gemeinden/Gemeindeverbänden 20 vom Hundert nicht unterschreiten.

Liegt das beantragte Vorhaben auch im Interesse von Dritten, sollen diese sich angemessen an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beteiligen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Wo und bis wann sind die Projektanträge einzureichen?

Die vollständigen Antragsunterlagen können ab sofort an das

Landesamt für Soziales und Versorgung
Dezernat 53 „Zuwendungen soziale Infrastruktur“
Postfach 10 01 23
03001 Cottbus

gerichtet werden.

Ansprechpartnerin im LASV für die Bereiche Mädchenarbeit und Gleichstellungspolitisches Rahmenprogramm ist Frau Anika Kuschka

(Tel: 0355/2893-163; E-Mail: anika.kuschka@lasv.brandenburg.de).

Ansprechpartnerin im LASV für den Bereich Frauenzentren ist Frau Diana Wilde

(Tel: 0355/2893-467; E-Mail: diana.wilde@lasv.brandenburg.de).

Wie wird über die Förderung eines Projektantrages entschieden?

Über den Projektantrag wird in einer angemessenen Frist entschieden und ein Bescheid erteilt.

Die Entscheidung, ob ein eingereichtes Projekt gefördert wird, trifft das LASV als Bewilligungsbehörde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen in Abstimmung mit dem MASGF.

Entscheidungskriterien sind dabei die inhaltlichen Schwerpunkte, Zielsetzungen und Zielgruppen, der innovative Ansatz, die Öffentlichkeitswirksamkeit und Nachhaltigkeit, eine Vielfalt der Projektträger, eine ausgewogene Verteilung der Projektstandorte, die Übereinstimmung von Inhalt und Methoden.